

§ 18

(1) In die erleichterte Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

- 1. wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden;**
- 2. mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten bestraft wurden und nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorbestraft sind.**

(2) In der erleichterten Vollzugsart sind die Strafgefangenen durch eine hohe aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Erziehungs- und Arbeitsprozesses, durch gezielte und direkte Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben, insbesondere mit ihren Arbeitsstellen, umfassend und systematisch auf die Übernahme ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nach ihrer Entlassung vorzubereiten.

Erläuterung

Die Besonderheit der erleichterten Vollzugsart besteht darin, daß in sie nur Fahrlässigkeitstäter oder erstmals zu einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten (entsprechend § 40 Abs. 2 StGB) Verurteilte eingewiesen werden.

Entsprechend der Zusammensetzung der in dieser Vollzugsart befindlichen Strafgefangenen sind auch die Vollzugsbedingungen ausgestaltet. Sie bestehen darin, daß

- die Strafgefangenen in ständig offenen Verwahräumen unterzubringen sind und die Beaufsichtigung durch differenzierte Kontrollmaßnahmen vorzunehmen ist. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur aus Sicherheitsgründen möglich;
- der Arbeitseinsatz dieser Strafgefangenen außerhalb der Vollzugseinrichtungen (wenn dem keine Sicherheits-, gesundheitlichen oder produktionsbedingten Gründe als Ausnahmefall entgegenstehen) erfolgt und weitestgehend in bewachungsarmen oder bewachungsfreien Brigaden durchgeführt werden soll;
- Anerkennungen gemäß § 34 bereits unmittelbar nach der Einweisung ausgesprochen werden können;
- im Rahmen der persönlichen Verbindungen dieser Strafgefangenen ein dreimaliger Briefwechsel je Monat und darüber hinaus monatlich ein Besuch gestattet ist;
- die Mitwirkung der Strafgefangenen an der Erziehungsarbeit keiner Beschränkung unterliegt;
- die Möglichkeit der Arrestanwendung zeitlich stark eingeschränkt ist und die Höchstdauer nur in besonders begründeten Fällen bei wiederholten schwerwiegenden Disziplinarverstößen angewandt werden darf.